

**Anpassung Grundsatzbeschluss zur Entschädigung
beim Erwerb von festgesetzten oder künftigen Gemeinbedarfsflächen**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00667

Beschluss des Kommunalausschusses vom 16.07.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Festigung der Rechtslage zur Anwendung der Sieben-Jahres-Frist auf die Entschädigung bei Enteignung
Inhalt	Darstellung der rechtlichen Grundlagen, der bisherigen Beschlusslage sowie der Änderung der Verwaltungspraxis im Hinblick auf die gefestigte Rechtslage
Gesamtkosten / Gesamterlöse	- / -
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein Gemäß dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung wurde das Vorhaben als nicht klimaschutzrelevant eingestuft
Entscheidungsvorschlag	In Städtebaulichen Verträgen wird die Entschädigung für Flächenabtretungen durch die Planungsbegünstigten für solche Gemeinbedarfe, die keine Lasten nach den Grundsätzen der Sozialgerechten Bodennutzung sind, unter Berücksichtigung der Sieben-Jahres-Frist nach § 42 Abs. 3 BauGB ermittelt. Die Ausgleichsleistung wird bei künftigen Vertragsschlüssen nicht als Mindestentschädigung, sondern als abschließende Entschädigungszahlung vereinbart. Der Grundsatzbeschluss des Stadtrats vom 08.05.2018 / 06.06.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11418) wird insoweit bezüglich Ziffer 1.2 aufgehoben.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Enteignung, SoBoN, Städtebauliche Verträge, Entschädigung, nicht ursächliche Gemeinbedarfsflächen, Sieben-Jahres-Frist
Ortsangabe	- / -

**Anpassung Grundsatzbeschluss zur Entschädigung
beim Erwerb von festgesetzten oder künftigen Gemeinbedarfsflächen**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00667

Anlage:

Sitzungsvorlage Nr. 14 -20 / V 11418 (Kommunalausschuss vom 08.05.2018 / Vollversammlung vom 06.06.2018)

Beschluss des Kommunalausschusses vom 16.07.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	3
1. Management Summary	3
2. Ausgangslage und notwendige Anpassung des Grundsatzbeschlusses	3
2.1 Rechtlicher Hintergrund.....	3
2.2 Rechtsprechung zur Sieben-Jahres-Frist	4
2.3 Grundsatzbeschluss des Stadtrats Nr. 14 -20 / V 11418 vom 08.05.2018 / 06.06.2018	5
2.4 Vertragsschlüsse seit 2018	5
2.5 Aktuelle Rechtslage	6
2.6 Anwendungsbereich bei Städtebaulichen Verträgen	7
3. Ziele und Nutzen	7
4. Entscheidungsvorschlag	7
5. Feststellung der Wirtschaftlichkeit	8
6. Klimaprüfung	8
7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	8
8. Anhörung des Bezirksausschusses.....	8
9. Unterrichtung der Korreferentin	8
II. Antrag des Referenten	8
III. Beschluss.....	9

I. Vortrag des Referenten

1. Management Summary

- Im Planungsschadensrecht ist der Umfang der Entschädigung für planerische Eingriffe davon abhängig, ob das zulässige Baurecht innerhalb einer Frist von sieben Jahren tatsächlich ausgenutzt wurde.
- Die Anwendbarkeit der Sieben-Jahres-Frist war in der Rechtsprechung für bestimmte Fallkonstellationen umstritten.
- Mit Grundsatzbeschluss des Stadtrats vom 08.05.2018 / 06.06.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11418), Ziffer 1.2, wurde im Hinblick auf die unsichere Rechtslage eine Musterklausel für Städtebauliche Verträge eingeführt, nach der die Entschädigung als Mindestentschädigung ausgestaltet und die Vertragspartner auf die Möglichkeit eines Entschädigungsfestsetzungsverfahrens verwiesen wurden.
- Aufgrund der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung zur Anwendbarkeit der Sieben-Jahres-Frist ist die Musterklausel inzwischen obsolet, weshalb die Beschlusslage anzupassen ist.
- Für freihändige Erwerbe durch Kaufvertrag soll dagegen entsprechend Ziffer 1.3 des Grundsatzbeschlusses weiterhin die Möglichkeit verbleiben, einen Mindestkaufpreis mit anschließendem Entschädigungsfestsetzungsverfahren vereinbaren zu können.

2. Ausgangslage und notwendige Anpassung des Grundsatzbeschlusses

2.1 Rechtlicher Hintergrund

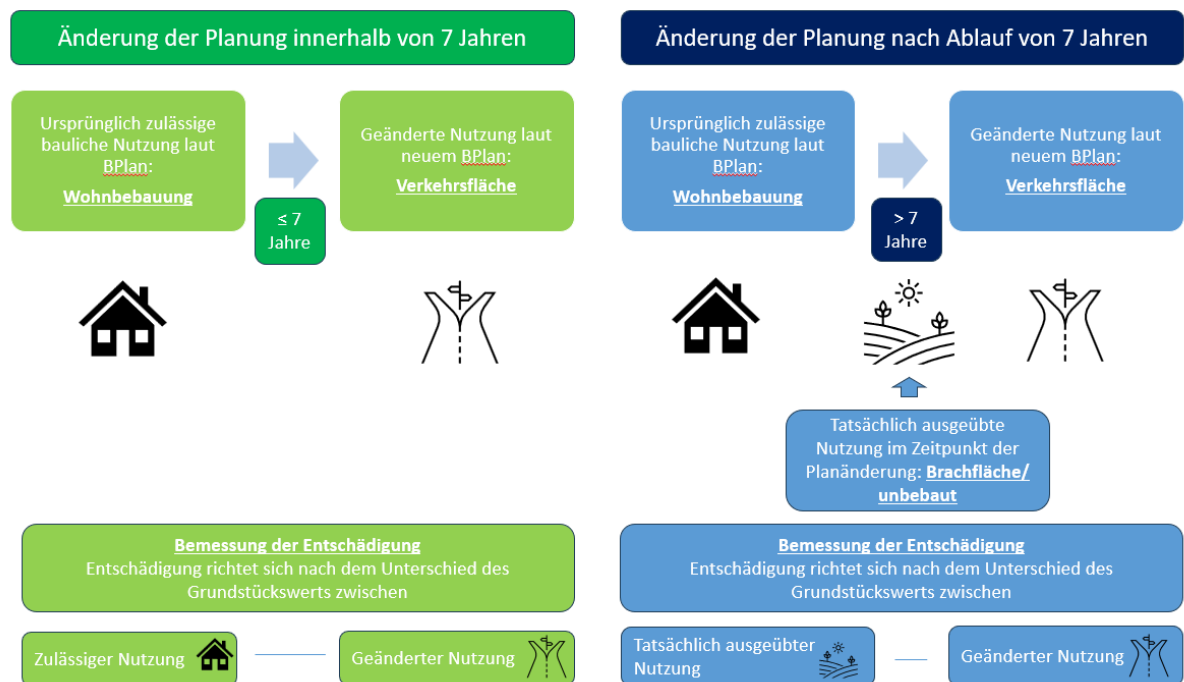
Das sog. Planungsschadensrecht des Baugesetzbuches (§§ 39 ff. BauGB) regelt den Ausgleich für planerische Eingriffe in die Bodennutzbarkeit. Wird durch städtebauliche Planung in die Bebaubarkeit oder die sonstigen Nutzungsmöglichkeiten für Grundstücke eingegriffen, soll der Wertverlust für den/die Grundstückseigentümer*in ausgeglichen werden. In Betracht kommt entweder eine Geldentschädigung für die Wertminderung oder die Übernahme des betroffenen Grundstücks gegen Entschädigung. Das Planungsschadensrecht ist keine Haftung für unrechtmäßiges Verhalten und setzt nicht den Tatbestand einer Enteignung voraus, vielmehr gleicht es eine zulässige Eigentumsbeeinträchtigung aus.

Mit dem Planungsschadensrecht trägt der Gesetzgeber den städtebaulichen Bedürfnissen und der Sozialbindung des Grundeigentums Rechnung und ermöglicht so eine Flexibilität der Bauleitplanung.

Das Planungsschadensrecht des Baugesetzbuches kommt dann zur Anwendung, wenn der/die Grundstückseigentümer*in durch die Festsetzung eines Bebauungsplans eine wesentliche Minderung oder Einschränkung des Baurechts erfährt. Wesentlich ist die Wertminderung, wenn sie eine „fühlbare“ Beeinträchtigung des Bodenwertes darstellt. Dies kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) in der Regel ab einem Wertverlust von 10 Prozent angenommen werden. Maßgeblich ist jedoch stets eine Einzelfallbetrachtung. Wird etwa ein Baurecht mit einer zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0 zu einem Baurecht mit einer GFZ von 0,5 "herabgestuft", bemisst sich die Entschädigung nach dem Unterschied des Grundstückswerts mit der (ursprünglich) zulässigen baulichen Nutzung und dem Wert, der sich infolge der Änderung oder Aufhebung der ursprünglichen Nutzung neu ergibt.

Unterhalb dieser „Wesentlichkeitsschwelle“ von ca. 10 Prozent ist die Gemeinde bei der Gestaltung ihrer Bodennutzbarkeit frei. Wird diese überschritten, fällt eine Entschädigung an. Die planungsschadensrechtlichen Vorschriften beinhalten darüber hinaus eine weitere

Besonderheit: Die Entschädigung bemisst sich gemäß § 42 Abs. 2 BauGB nur dann nach den unterschiedlichen Grundstückswerten zwischen zulässiger baulicher Nutzung und geänderter Nutzung, wenn die Änderung der Planung innerhalb einer Frist von sieben Jahren erfolgt ist. Wurde die zulässige bauliche Nutzung länger als sieben Jahre nicht verwirklicht und erfolgt die Änderung oder Aufhebung der zulässigen baulichen Nutzung nach Ablauf dieser Frist, so richtet sich die Entschädigung für den/die Grundstückseigentümer*in gemäß § 42 Abs. 3 BauGB (nur) nach dem Unterschied des Grundstückswerts zwischen der (im Zeitpunkt der Planänderung) tatsächlich ausgeübten baulichen Nutzung und der geänderten bzw. aufgehobenen Nutzung (sog. Sieben-Jahres-Frist des § 42 BauGB).



Grafik: LHM

2.2 Rechtsprechung zur Sieben-Jahres-Frist

Zwischen dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und dem BGH bestanden in der Vergangenheit unterschiedliche Auffassungen über die Anwendbarkeit der Sieben-Jahresfrist bei der Enteignungsentschädigung bzw. die Verfassungsmäßigkeit von § 42 Abs. 3 BauGB.

Aus Sicht des BGH (vgl. Urt. v. 07.07.2011 – III ZR 156/10) war in bestimmten Fallkonstellationen die Verweisungsnorm des Enteignungsrechtes auf das Planungsschadensrecht im Hinblick auf das Grundgesetz verfassungskonform dahingehend eingeschränkt auszulegen, dass auch nach Ablauf der Sieben-Jahres-Frist für die Entschädigung die rechtlich zulässige und nicht nur die tatsächlich ausgeübte Nutzung heranzuziehen sei. In einer Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2014 (vgl. Beschl. v. 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11) hielt das Gericht die vom BGH vorgenommene verfassungskonforme Auslegung für unvertretbar und monierte, mit seiner restriktiven Interpretation setze sich der BGH über den klaren Wortlaut der Vorschrift und den erkennbaren Willen des Gesetzgebers hinweg.

Nach Zurückverweisung an den BGH erfolgte durch diesen in einer Entscheidung im Jahr 2016 (vgl. BGH, Urt. v. 07.07.2016 – III ZR 28/15) unter Berücksichtigung des Beschlusses des BVerfG eine teilweise Korrektur seiner bisherigen Rechtsprechung. Der

BGH führt in dieser Entscheidung aus, dass er nicht mehr die für eine Vorlage an das BVerfG erforderliche „Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit des § 42 Abs. 3 BauGB“ gewinnt, äußert jedoch weiterhin Zweifel an der Verfassungskonformität.

Mit Urteil vom 16.09.2025 (4 CN 3.24) äußerte sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) dahingehend, dass die Anwendung der Planungsschadensfrist keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

2.3 Grundsatzbeschluss des Stadtrats Nr. 14 -20 / V 11418 vom 08.05.2018 / 06.06.2018

Die unter Ziffer 2.1. und 2.2 dargestellte Sieben-Jahres-Frist ist primär für die Ermittlung der Enteignungsentschädigung relevant, wenn planerisch festgesetzte Gemeinbedarfsflächen im Zuge eines Enteignungsverfahrens zwangsweise in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird auf die für die Ermittlung der Enteignungsentschädigung maßgeblichen Grundsätze auch dann zurückgegriffen, wenn durch die Stadt festgesetzte oder künftige Gemeinbedarfsflächen im Rahmen von städtebaulichen Verträgen oder freihändig durch Kaufvertrag erworben werden.

Aufgrund der unter Ziffer 2.2 dargestellten Unsicherheiten bezüglich der Anwendbarkeit der Sieben-Jahresfrist bzw. der Verfassungsmäßigkeit von § 42 Abs. 3 BauGB hat die Vollversammlung des Stadtrats am 06.06.2018 höchst vorsorglich in einem Grundsatzbeschluss (Sitzungsvorlage Nr. 14 -20 / V 11418, **Anlage**) folgenden Beschluss gefasst:

„1.2 *In städtebaulichen Verträgen wird die Entschädigung für Flächenabtretungen durch den Planungsbegünstigten für solche Gemeinbedarfe, die keine Lasten nach den Grundsätzen der Sozialgerechten Bodennutzung sind, unter Berücksichtigung der Sieben-Jahres-Frist ermittelt.*

Zur Verfahrensbeschleunigung wie zur Vermeidung von unangemessenen Vermögensopfern kann diese Ausgleichsleistung als Mindestentschädigung vereinbart werden. Dem betroffenen Eigentümer bleibt es vorbehalten, diese Mindestentschädigung in einem Entschädigungsfestsetzungsverfahren vor der Enteignungsbehörde überprüfen zu lassen.“

1.3 *Beim freihändigen Erwerb von Flächen für Gemeinbedarfszwecke wird der Kaufpreis nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Sieben-Jahres-Frist ermittelt.*

Zur Vereinfachung der Vertragsverhandlungen kann dem Käufer auch in diesen Fällen angeboten werden, den Kaufpreis in einem Entschädigungsfestsetzungsverfahren überprüfen zu lassen.

1.4 *Bei dem Ankauf von Klein- und Splitterflächen kann unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und der Verfahrensökonomie im Einzelfall entschieden werden, den Kaufpreis ohne Berücksichtigung der Sieben-Jahres-Frist zu ermitteln.“*

2.4 Vertragsschlüsse seit 2018

Seit dem o. g. Grundsatzbeschluss des Stadtrats aus dem Jahr 2018 wurden 31 Städtebauliche Verträge (Stand: 05.05.2026) geschlossen. Von diesen Verträgen fallen 13 Verträge in den Anwendungsbereich der Beschlusslage. Allerdings wurde lediglich in 3 Verträgen auf Bitten der Planungsbegünstigten eine entsprechende vertragliche Regelung aufgenommen. In lediglich einem Fall wurde seitens der Planungsbegünstigten ein Entschädigungsfestsetzungsverfahren nach der vertraglichen Regelung beantragt. Dieser Antrag wurde jedoch seinerzeit wieder zurückgenommen.

Bei freihändigen Erwerben außerhalb von Städtebaulichen Verträgen hat sich dagegen die Möglichkeit eines Kaufvertrags mit Mindestkaufpreis und anschließendem Entschädigungsfestsetzungsverfahren in Fällen bewährt, bei denen mit den Grundstückseigentümer*innen keine Einigung über den Erwerbspreis erzielt werden kann.

2.5 Aktuelle Rechtslage

Im Grundsatzbeschluss des Stadtrats aus dem Jahr 2018 war vorgesehen, die Beschlusslage bis zur abschließenden Klärung der Frage durch das BVerfG, ob die Regelung der Sieben-Jahres-Frist in § 42 Abs. 3 BauGB verfassungswidrig ist, beizubehalten. Entgegen den Erwartungen, die dem Grundsatzbeschluss zugrunde lagen, hat der BGH dem BVerfG die Frage der Verfassungsmäßigkeit bislang nicht zur Entscheidung vorgelegt.

Weiter hat das BVerwG in neuerer Rechtsprechung bestätigt, dass aus Sicht des BVerwG keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken an der Regelung der Sieben-Jahres-Frist bestehen (siehe oben Ziff. 2.2). Sowohl in der einschlägigen juristischen Literatur als auch in neueren Instanzrechtsprechungen wird § 42 Abs. 3 BauGB entsprechend der vom BVerfG in seinem Urteil aus dem Jahr 2014 vertretenen Auffassung angewendet. Es wird dort weiterhin von der Verfassungsgemäßheit der Regelung in § 42 Abs. 3 BauGB und deren direkter Anwendbarkeit ausgegangen.

Vor diesem Hintergrund ist aus derzeitiger Sicht nicht zu erwarten, dass die Regelung des § 42 Abs. 3 BauGB tiefgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

Aus heutiger Sicht richtet sich die Zahlung einer Entschädigung nach § 42 Abs. 3 BauGB nach der Höhe des Unterschieds zwischen dem Wert des Grundstücks aufgrund der ausgeübten Nutzung und dem Wert des Grundstücks, der sich infolge der Beschränkung durch die Bauleitplanung nach § 42 Abs. 1 BauGB ergibt – nicht im Sinne einer Mindestentschädigung, sondern einer endgültigen Entschädigungszahlung. Die im Grundsatzbeschluss aus dem Jahr 2018 (siehe Ziffer 2.3) gegenständliche Vertragsklausel sieht ein zweistufiges Vorgehen vor, bei dem vertraglich zunächst eine Mindestentschädigung nach Art. 42 Abs. 3 BauGB vereinbart und anschließend die Möglichkeit eines Entschädigungsfestsetzungsverfahrens eingeräumt wird. Jedoch wäre **auch die Enteignungsbehörde** im Rahmen eines Entschädigungsfestsetzungsverfahrens gezwungen, die geltende Rechtslage nach Art. 42 Abs. 3 BauGB (d. h. Entschädigung der ausgeübten Nutzung) anzuwenden.

Das ursprüngliche Argument der Beschlussvorlage aus dem Jahr 2018, dass seitens der Vertragspartner **nicht einseitig Vermögensopfer erbracht** werden sollen, entkräftet sich durch die ohnehin, aufgrund Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nach Art. 20 Abs. 3 GG, zu erfolgende, direkte Anwendung des § 42 Abs. 3 BauGB und damit gesetzmäßiger Entschädigungszahlungen.

Daher ist das Bedürfnis an der im Grundsatzbeschluss vorgesehenen vertraglichen Regelung einer Mindestentschädigung mit anschließender Möglichkeit der Überprüfung im Entschädigungsfestsetzungsverfahren vor der Enteignungsbehörde entfallen und ist eine solche Regelung im Städtebaulichen Vertrag obsolet. Der Grundsatzbeschlusses von 2018 ist insofern hinsichtlich Ziffer 1.2 anzupassen.

Dagegen besteht im Fall eines freihändigen Erwerbs durch Kaufvertrag nach wie vor Bedarf daran, einen Mindestkaufpreis mit anschließendem Entschädigungsfestsetzungsverfahren vereinbaren zu können (s.o. Ziffer 2.4 am Ende). Bezüglich der Ziffern 1.3 und 1.4 des Grundsatzbeschlusses besteht daher kein Änderungsbedarf.

2.6 Anwendungsbereich bei Städtebaulichen Verträgen

Das Planungsschadensrecht der §§ 40 ff. BauGB kommt nur dann zur Anwendung, wenn in eine zulässige Nutzung (§§ 30, 34 und 35 BauGB) zulasten der Grundstückseigentümer*in durch die Planung eingegriffen wird. Für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt München (LHM) sind daher in der Regel nur wenige Flächen von der Rechtsfolge des § 42 BauGB betroffen:

In den Fällen, in denen statt Gewerbebaurecht Wohnbaurecht geschaffen wird, erfährt die Fläche eine Aufwertung, d.h. gerade keine Wertminderung, sodass die §§ 40 ff. BauGB bereits rechtlich nicht anwendbar sind.

Bei Flächen für Gemeinbedarfe ist zu differenzieren. Soweit solche Flächen für öffentliche Zwecke wie für z.B. soziale und kulturelle Zwecke, Verkehrsflächen oder öffentliche Grünflächen „ursächlich“ sind, d.h. Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens, werden sie der LHM von den Grundstückseigentümer*innen auf Basis der Rechtsgrundlage des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen der Sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) unentgeltlich und kostenfrei übereignet. In diesem Fall wird keine Entschädigung an den/die betroffenen Eigentümer*in gezahlt.

Anwendbar ist das Planungsschadensrecht somit nur für so genannte „nicht ursächliche“ Flächen. Das sind Flächen, die von einer Festsetzung für Gemeinbedarf betroffen sind, deren Bedarf aber nicht durch das neu bzw. zusätzlich geschaffene Baurecht ausgelöst wurde. D.h. hierfür ist den Planungsbegünstigten nicht nach den Grundsätzen der Sozialgerechten Bodennutzung zu beteiligen, sondern dieser Bedarf ist von der LHM zur Infrastrukturbedarfsversorgung zu realisieren.

3. Ziele und Nutzen

Mit dem Beschluss des Stadtrats aus dem Jahr 2018 (Ziffer 2.3) wird bei Städtebaulichen Verträgen eine Vertragsgestaltung vorgeschlagen, die nach der inzwischen gefestigten Rechtslage im Ergebnis ins Leere geht: Die Enteignungsbehörde ist im Rahmen eines Entschädigungsfestsetzungsverfahrens an die Anwendung der Sieben-Jahres-Frist nach § 42 Abs. 3 BauGB gebunden (s.o. Ziff. 1.5), so dass ein nach Vertragsschluss beantragtes Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu keiner abweichenden Entschädigungssumme führt, als vertraglich vorgesehen. Etwaige auf Grundlage der vertraglichen Regelung veranlasste Entschädigungsfestsetzungsverfahren führen somit zu einer unnötigen Bindung von zeitlichen und personellen Ressourcen sowohl bei der Enteignungsbehörde als auch bei den für die Vertretung der Interessen der LHM zuständigen Mitarbeiter*innen und weckt ungerechtfertigte Erwartungen auf Vertragspartnerseite. Eine Verzögerung der Vertragsabschlüsse von Städtebaulichen Verträgen ist aufgrund der Streichung der Klausel nicht zu erwarten. Die Vertragspartner*innen werden regelmäßig durch erfahrene, mit der hier inmitten stehenden Rechtsthematik vertrauten Rechtsanwälten vertreten. Die Beschlussvorlage verfolgt das Ziel, die Beschlusslage mit der mittlerweile gefestigten Rechtslage in Einklang zu bringen.

4. Entscheidungsvorschlag

In Städtebaulichen Verträgen wird die Entschädigung für Flächenabtretungen durch die Planungsbegünstigten für solche Gemeinbedarfe, die keine Lasten nach den Verfahrensgrundsätzen der SoBoN sind, unter Berücksichtigung der Sieben-Jahres-Frist nach § 42 Abs. 3 BauGB ermittelt. Die Ausgleichsleistung wird bei künftigen Vertragsschlüssen nicht als Mindestentschädigung, sondern als abschließende Entschädigungszahlung vereinbart. Der Grundsatzbeschluss des Stadtrats vom 08.05.2018 / 06.06.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11418) wird insoweit bezüglich Ziffer 1.2 aufgehoben.

5. Feststellung der Wirtschaftlichkeit

Die Richtlinie über Wirtschaftlichkeitsrechnungen (RWR) ist nicht einschlägig.

6. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Gemäß dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung wurde das Vorhaben als nicht klimaschutz-relevant eingestuft. Eine Einbindung des RKU war nicht erforderlich.

7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Eine Abstimmung mit anderen Referaten war nicht erforderlich.

8. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorge-sehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

9. Unterrichtung der Korreferentin

Die Korreferentin des Kommunalreferats, Frau Stadträtin Sybille Stöhr, hat einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

In Städtebaulichen Verträgen wird die Entschädigung für Flächenabtretungen durch die Planungsbegünstigten für solche Gemeinbedarfe, die keine Lasten nach den Grundsätzen der Sozialgerechten Bodennutzung sind, unter Berücksichtigung der Sieben-Jahres-Frist nach § 42 Abs. 3 BauGB ermittelt. Die Ausgleichsleistung wird bei künftigen Vertrags-schlüssen nicht als Mindestentschädigung, sondern als abschließende Entschädigungs-zahlung vereinbart. Der Grundsatzbeschluss des Stadtrats vom 08.05.2018 / 06.06.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11418) wird insoweit bezüglich Ziffer 1.2 aufgehoben.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Mona Fuchs
2. Bürgermeisterin

i.V. Dr. Christian Scharpf
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III.**
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Kommunalreferat – RV-R

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/1
z. K.

Am